

Präambel, Grundartikel und EKiR

Quelle: KO 1-4.

1. Vorwort

Die KO der EKiR enthält 220 Artikel. Diese sind in fünf Teile unterteilt. Auf dem Hintergrund der presbyterial-synodalen Ordnung beginnt sie mit der Kirchengemeinde, enthält dann Bestimmungen für die Kirchenkreise und für die Landeskirche.

2. Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft. Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen. Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

3. Grundartikel

Im **I. Grundartikel** bekennt sich die EKiR zu **Jesus Christus** – dem Fleisch gewordenen Wort Gottes, dem Gekreuzigten, dem auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie gründet auf dem prophetischen und apostolischen Zeugnis der **Heiligen Schrift** (AT und NT), die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens ist. Sie fühlt sich an die altkirchlichen sowie die reformatorischen **Bekenntnisse** und die BTE gebunden. Darüber hinaus hält sie an der Verbundenheit mit Israel fest.

Im **II. Grundartikel** werden den möglichen **Bekenntnisständen** ihre Bekenntnisschriften zugewiesen:

lutherisch = CA, Apologie CA, Schmalkaldische Artikel, Kleiner & Große Katechismus;

reformiert = Heidelberger Katechismus;

uniert = lutherischer oder /und Heid.Kat.

Grundartikel III bezeugt die **Unverletzlichkeit der Bekenntnisstände** und die **Gemeinschaft aller Glieder** der EKiR. Die Verwaltung der Sakramente geschieht gemäß dem Bekenntnisstand der Ortsgemeinde und wird gegenseitig anerkannt. Zum Abendmahl sind alle Glieder evangelische Kirchen zugelassen (☞ Leuenberg).

Im **IV. Grundartikel** verpflichtet sich die EKiR der Zusammenarbeit mit UEK, EKD und ÖRK.

4. Die Evangelische Kirche im Rheinland

Art. 1: Die EKiR bindet sich an Jesus Christus und wacht über die Lehre. Sie trägt die Verantwortung für die lautere **Verkündigung des Wortes Gottes** und für die rechte **Verwaltung der Sakramente**. Sie erfüllt den Auftrag der Seelsorge, Diakonie, des missionarischen Dienstes, der Förderung der Kirchenmusik und christliche Erziehung und Bildung für ein christliches Leben ihre Mitglieder. Sie fördert das jüdisch-christliche Gespräch und die ökumenische Zusammenarbeit. Sie setzt sich für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und kirchlicher Feiertage ein.

Art. 2: Zur Erfüllung der Aufgaben bedarf es beruflicher und ehrenamtlicher **Mitarbeitende**, die ihre Gaben einsetzen. Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird gewährleistet und Benachteiligungen sollen vermieden werden. Die öffentliche Wortverkündigung und die Austeilung der Sakramente geschehen im Gottesdienst durch Ordinierte.

Art. 3: Die EKiR umfasst das **Gebiet** der „Rheinprovinz“ der altpreußischen Union. Gebietsänderungen erfolgen durch ein Kirchengesetz – nicht bei Kirchengemeindengrenzen. Die EKiR ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und verwendet ihre Einnahmen und ihr Vermögen nur für kirchliche Zwecke.

Art 4: Die EKiR ist selbstständige Gliedkirche der UEK und EKD und Mitglied in der KEK, im ÖRK, in der VEM und der Leuenberger Kirchengemeinschaft.